

Kulturamt

Sitzungsdrucksache Nr. 210/2005/1  
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Erweiterung des Denkmalumfangs der bereits in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragenen ev. Christuskirche****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Kulturausschuss

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

**Termine:**

13.06.2007

20.06.2007

13.08.2007

**Beschlussvorschlag:**

Die beschriebene Orgel wird gem. § 3 DSchG NW als Erweiterung des Baudenkmals ev. Christuskirche, Lüdenscheid unter der lfd. Nummer 52 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	0 €
Lfd. jährliche Ausgaben:	0 €
Deckung:	HHSt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

### **Begründung:**

Die evangelische Christuskirche, Lüdenscheid wurde am 07. Juli 1986 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid unter der laufenden Nummer 52 eingetragen. Die Begründung des Denkmalwertes für das Kirchengebäude bezieht sich bisher nur auf die Gebäudegestaltung.

Im Rahmen der Untersuchung zu Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der in der Kirche vorhandenen Orgel ist auch der Denkmalwert dieser Orgel durch das Westfälische Amt für Denkmalpflege, Münster, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Unteren Denkmalbehörde, Stadt Lüdenscheid, untersucht worden. Grundlage für diese Untersuchungen waren u. a. die gutachterlichen Ausführungen von Prof. Dr. Winfried Schlepphorst vom 01.11.2004.

Die Orgel wurde im Jahre 1902 im Zuge der Errichtung des Kirchengebäudes von der Kirchengemeinde angeschafft. Sie stammt aus der Fabrikation der Ludwigsburger Orgelbaufirma Walcker. Sie besitzt drei Manuale, 36 Register und ca. 2.000 Pfeifen. Der Orgelprospekt zeigt gotischen Zierrat entsprechend dem Vorschlag des ausführenden Architekten Fischer. Im Jahr 1957 wurde das Instrument mit einer elektrischen Traktur versehen. Besonders erwähnenswert sind die im Original erhaltenen Teile Prospekt, Spieltischgehäuse, Kegelladen und Pfeifenwerk.

Die hier angeführte Orgel erfüllt trotz der angeführten Veränderungen der Traktur die Voraussetzungen eines Baudenkmals nach § 2 Abs. 1 DSchG NW. Daraus ergibt sich für die Untere Denkmalbehörde die Verpflichtung, das Objekt gem. § 3 Abs. 1 DSchG NW in die Denkmalliste einzutragen.

Die Untersuchung des Denkmalwertes wurde aufgrund der Initiative des Eigentümers, des ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, durchgeführt. Aufgrund der Dringlichkeit von Instandsetzungsarbeiten an der Orgel erfolgte bereits im Februar 2005 in Absprache mit dem Eigentümer die vorläufige Eintragung der Erweiterung des Denkmalumfangs gem. § 4 DSchG NW. Die Unterschutzstellung wird auch weiterhin seitens des Eigentümers befürwortet.

Die Entscheidung über die Erweiterung des Denkmalumfangs der Christuskirche um die hier in Rede stehende Orgel wurde seiner vom Kulturausschuss vertagt. Seitdem wurde seitens der Unteren Denkmalbehörde nochmals eine Einschätzung zum Denkmalwert von sachkundiger Stelle eingeholt. Auch hier wurde noch einmal der hohe Wert dieser Orgel bestätigt und eine Eintragung in die Denkmalliste befürwortet.

Ergänzend hierzu ist anzuführen, dass bei einer Eintragung der Orgel, die Restaurierung durch Landesmittel gefördert werden kann und damit der Erhalt gesichert wäre.

Lüdenscheid, den . Mai 2007

In Vertretung

Theissen  
Beigeordneter